

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben

Aufgrund von §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 sowie 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 5 1. Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 22.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, die das Frauenhaus nutzen oder sich zur Übernahme der Gebühren schriftlich verpflichtet haben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das Frauenhaus und endet mit dem Tage des endgültigen Auszuges aus der Unterkunft.
- (3) Die Gebühren sind wöchentlich im voraus zu entrichten, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Frauenhauses beträgt je angefangenen Tag der Nutzung
 - a) für Frauen ab dem 18. Lebensjahr 9,00 Euro,
 - b) für jedes dazugehörige Kind 4,50 Euro.
- (2) In der in Absatz 1 genannten Gebühr sind die der Stadt entstehenden Kosten für Wasser-, Abwasserversorgung, Müllabfuhr, Straßenreinigung sowie Wärmeversorgung mit Ausnahme der Kosten der Warmwasserzubereitung enthalten.

§ 4 Verwaltungszwangsverfahren/Vollstreckung

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben vom 04.11.1993 außer Kraft.

Aschersleben, den 22.03.2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel